

Warenverkehr zwischen dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und dem übrigen Deutschland.

§ 2

(1) Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels, das Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs und gegen sonstige dem Schutze des innerdeutschen Handels oder des innerdeutschen Zahlungsverkehrs dienende Vorschriften werden entweder entsprechend den Bestimmungen dieser Gesetze auf Antrag des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs oder einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung oder auch unmittelbar durch die Staatsanwaltschaft verfolgt.

(2) Zur Bestrafung nach der Wirtschaftsstraf Verordnung sind auch die Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung berechtigt.

Anm.: Die Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung können — mit Ausnahme des AZKW — seit der VO vom 29. Oktober 1953 nur Ordnungsstrafen verhängen (vgl. oben III 1 §§ 20 ff. und Anhang).

§ »

Die Verordnung tritt am 1. August 1951 in Kraft.

8. Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels

Vom 25. August 1954
(GBl. S. 757)

Der neue Kurs hat zu einer wesentlichen Steigerung des Warenverkehrs für die bessere Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gebrauchsgütern geführt.